



EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES
DEPARTEMENT

3003 Bern, den 23. März 1966

p.B.51.14.21.20.Isr. - JM/zu

Bitte dieses Zeichen in der Antwort wiederholen

ad: No. 793.13/65



An die
Direktion der
Eidgenössischen Militärverwaltung

3003 B e r n

Ausfuhr von Kriegsmaterial
nach Israel

Herr Direktor,

Mit Formular vom 18. März 1966 unterbreiteten Sie uns ein Ausfuhrgesuch der Firma H. Weidmann AG, Rapperswil, für die Lieferung von 5000 Griffschalen-Garnituren für USI-Maschinenpistolen im Werte von Fr. 13'000.-- nach Israel. Sie haben uns dazu eine Erklärung der israelischen Regierung vom 10. März 1966 vorgelegt, aus der hervorgeht, dass die Griffschalen-Garnituren für die Bedürfnisse des israelischen Heeres bestimmt sind und demnach aus Israel nicht wieder ausgeführt werden. Das Gesuch und die Nichtwiederausfuhr-Erklärung geben uns zu folgenden Bemerkungen Anlass:

In den vergangenen Jahren haben wir im Sinne einer Ausnahme vom Embargo, das bekanntlich seit 1955 für Israel und die arabischen Staaten gilt, regelmässig der Ausfuhr von Griffschalen-Garnituren für USI-Maschinenpistolen nach Israel zugestimmt, da uns von der KTA wiederholt mündlich versichert worden war, die damit konstruierten Waffen würden nach der Bundesrepublik Deutschland und den Niederlanden für deren Armeen exportiert (vgl. auch unser Schreiben an Ihre Direktion vom 4. Januar 1966, worin wir im Zusammenhang mit der beabsichtigten Einfuhr israelischer Maschinenpistolen in die Schweiz auf diese Praxis hinwiesen). Davon ausgehend, dass diese Voraussetzung immer noch erfüllt sei, haben wir am 25. Februar 1966 ohne weiteres unser Einverständnis zur Erteilung der Fabrikationsbewilligung für die heute zur Diskussion stehende Lieferung erteilt. Wie wir feststellen, ist nun aber das erwähnte Kriegsmaterial für die Ausrüstung der israelischen Armee selbst bestimmt. Kriegsmaterialexporte nach Israel für diesen Zweck können unseres Erachtens jedoch nicht bewilligt werden. Wir werden daher in Zukunft solchen Gesuchen nicht mehr entsprechen können.

Kopie z.K. an KHK. (e.i.)

aa/le

31.3.66

ad acta



- 2 -

Was das vorliegende Ausfuhrgesuch betrifft, so möchten wir uns mit Rücksicht darauf, dass wir der Erteilung der Fabrikationsbewilligung - allerdings von falschen Voraussetzungen ausgehend - bereits früher zugestimmt haben, und um eine dadurch gegenüber der Firma H. Weidmann AG möglicherweise entstehende Härte zu vermeiden, der Ausfuhr nicht widersetzen und senden Ihnen daher das Formular mit dem Vermerk unseres Einverständnisses zurück. Es dürfte indessen wohl angezeigt sein, die genannte Firma schon heute darauf aufmerksam zu machen, dass künftig solche Exporte für die israelische Armee nicht mehr zugelassen werden können.

Wir versichern Sie, Herr Direktor, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Beilagen: - 1 Formular
- 1 Nichtwiederausfuhr-
Erklärung zurück

EIDG. POLITISCHES DEPARTEMENT
Politische Angelegenheiten
i. A.

